



Anerkennung von ausländischen elektrotechnischen Berufsqualifikationen

Verfahren für Angehörige von EU/EFTA-Staaten und Drittstaaten

Wer seine Ausbildung im Ausland absolviert hat und in der Schweiz dauerhaft einen reglementierten elektrotechnischen Beruf ausüben möchte, muss beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI die Anerkennung seiner ausländischen Berufsqualifikationen mit derjenigen Ausbildung in der Schweiz verlangen, welche zur Ausübung des angestrebten Berufes in der Schweiz ermächtigt.

In der Schweiz sind die Berufe Elektro-Installateur¹⁾ (erforderliche Ausbildungsstufe: Lehrabschluss, Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ; Art. 10 Abs. 3 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen NIV; SR 734.27), Elektro-Kontrolleur/Chefmonteur resp. Elektro-Sicherheitsberater (erforderliche Ausbildungsstufe: Berufsprüfung, Kontrollberechtigter; Art. 27 Abs. 1 Bst. a NIV) und diplomierter Elektro-Installateur (erforderliche Ausbildungsstufe: höhere Fachprüfung, Meister; Art. 8 Abs. 1 NIV) reglementiert.

Wer einen dieser Berufe in der Schweiz selbständig ausüben möchte, braucht zusätzlich zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der Ausbildung eine Installationsbewilligung des ESTI (vgl. Art. 6 ff. NIV).

Hingegen sind Berufe im Bereich der Informatik, Telematik, Automatik, Glasfaseroptik etc. in der Schweiz nicht reglementiert und bedürfen weder einer Nachprüfung der Berufsqualifikationen noch einer Bewilligung zur Ausübung. Ebenfalls nicht bewilligungspflichtig sind das Verlegen von Leerrohren und das Montieren von Kabelkanälen für elektrische Niederspannungsinstallationen.

EU/EFTA-Staaten

Für Angehörige von EU/EFTA-Staaten richtet sich das Verfahren der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Ausbildung mit einer Ausbildung in der Schweiz nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

(nachfolgend RL 2005/36/EG; <http://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/007.html>).

Die nachfolgenden Ausführungen gelten in Bezug auf Angehörige von EU/EFTA-Staaten nur für den Fall der Niederlassung, das heisst wenn sich der Gesuchsteller dauerhaft in der Schweiz am Wirtschaftsleben beteiligen möchte und über ein Aufenthaltsrecht für die Schweiz verfügt.²⁾

Grundvoraussetzungen

Der Gesuchsteller kann nur die Gleichwertigkeit seiner Ausbildung mit einer Ausbildung in der Schweiz verlangen, wenn diese zur Ausübung desselben Berufes qualifiziert, zu dessen Ausübung er im Herkunftsstaat ermächtigt ist (vgl. Art. 4 Abs. 1 RL 2005/36/EG). Die Berufe werden als gleichwertig angesehen, wenn die Tätigkeiten, welche sie umfassen, vergleichbar sind (vgl. Art. 4 Abs. 2 RL 2005/36/EG). Weiter darf das Ausbildungsniveau des Gesuchstellers nicht mehr als ein Ausbildungsniveau unter demjenigen liegen, dessen Gleichwertigkeit er in der Schweiz verlangt (vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst. b RL 2005/36/EG).

Prüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildungen

Zunächst muss der Gesuchsteller beim ESTI ein Gesuch um Anerkennung der Gleichwertigkeit seiner Ausbildung mit einer Ausbildung in der Schweiz stellen. Dabei muss er angeben, mit welcher Ausbildung in der Schweiz er die Gleich-

wertigkeit erlangen will und ob er zusätzlich eine Bewilligung beantragen möchte. Alle auf dem entsprechenden Formular aufgelisteten Dokumente sind einzureichen (vgl. Formular «Gesuch um Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung» oder Formular «Gesuch um Erteilung einer Installationsbewilligung für Betriebe»: http://www.esti.admin.ch/de/dokumentation_formulare_niv.htm).

Nach Eingang des Gesuchs prüft das ESTI dessen Vollständigkeit, bestätigt dem Gesuchsteller dessen Eingang und setzt ihm gegebenenfalls eine Frist zur Nachreichung fehlender Dokumente an (vgl. Art. 51 Abs. 1 RL 2005/36/EG). Liegen die nachverlangten Dokumente innert Frist dem ESTI nicht vor und kann es den Fall ohne diese Dokumente inhaltlich nicht prüfen, erlässt es eine Nichteintretensverfügung. In diesem Fall ist es immer möglich, zu einem späteren Zeitpunkt ein neues, vollständiges Gesuch einzureichen. Lässt sich trotz fehlender Unterlagen ein Entscheid fällen, entscheidet das ESTI gestützt auf die ihm vorliegenden Unterlagen.

Reicht der Gesuchsteller die fehlenden Unterlagen innert Frist nach, fällt das ESTI gestützt auf die vollständigen Unterlagen einen Entscheid.

Unvollständige Dossiers, namentlich unklare oder unvollständige Unterlagen zum Inhalt der Ausbildungen, verzögern das Verfahren und führen zu einem Mehraufwand des ESTI, der verrechnet wird. Es lohnt sich daher, sich im Herkunftsstaat über die einzureichenden Unterlagen zu erkundigen (vgl. National contact points: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/contact/national_contact_points_en.htm).

Anerkennung gestützt auf die Berufserfahrung

Liegt dem ESTI ein vollständiges Dossier vor, prüft es in einem ersten Schritt, ob der Gesuchsteller die Voraussetzungen der Anerkennung der Berufserfahrung erfüllt. Eine solche setzt gemäss Art. 17 RL 2005/36/EG namentlich eine Tätigkeit von gewisser Dauer in selbständi-



ger Tätigkeit, als Betriebsleiter oder in einer anderen leitenden Stellung voraus. Zusätzlich ist teilweise eine Ausbildung von einer gewissen Mindestdauer verlangt.

Eine Anerkennung der Berufserfahrung ist sodann nur möglich, wenn dem Gesuch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Art und Dauer der Tätigkeit beiliegt (vgl. Art. 50 Abs. 1 RL 2005/36/EG i.V.m. Ziff. 1 Bst. c des Anhangs VII zu dieser Richtlinie).

Erfüllt der Gesuchsteller die Anforderungen der Anerkennung über die Berufserfahrung nicht, erfolgt ein Vergleich der Ausbildungen (vgl. Art. 10 ff. RL 2005/36/EG).

Anerkennung durch Vergleich der Ausbildungen

Die Nachprüfung der Ausbildungen beschränkt sich auf diejenigen Fächer, die für das sichere Erstellen, Ändern und in Stand stellen von elektrischen Niederspannungsinstallationen in der Schweiz relevant sind. Diese Fächer sind in der Schweiz auf Stufe Meister und Kontrollberechtigter namentlich folgende: Vorschriften und Normen, Sicherheitskontrolle und Messtechnik. Auf Stufe Elektroinstallateur EFZ sind es entsprechend die Fächer Regeln der Technik, Elektrotechnik sowie Materialkunde und Sicherheitskontrolle. Bezüglich dieser Fächer werden die Ausbildungen punkto Dauer, Inhalt und Verhältnis von theoretischer und praktischer Ausbildung einander gegenübergestellt.

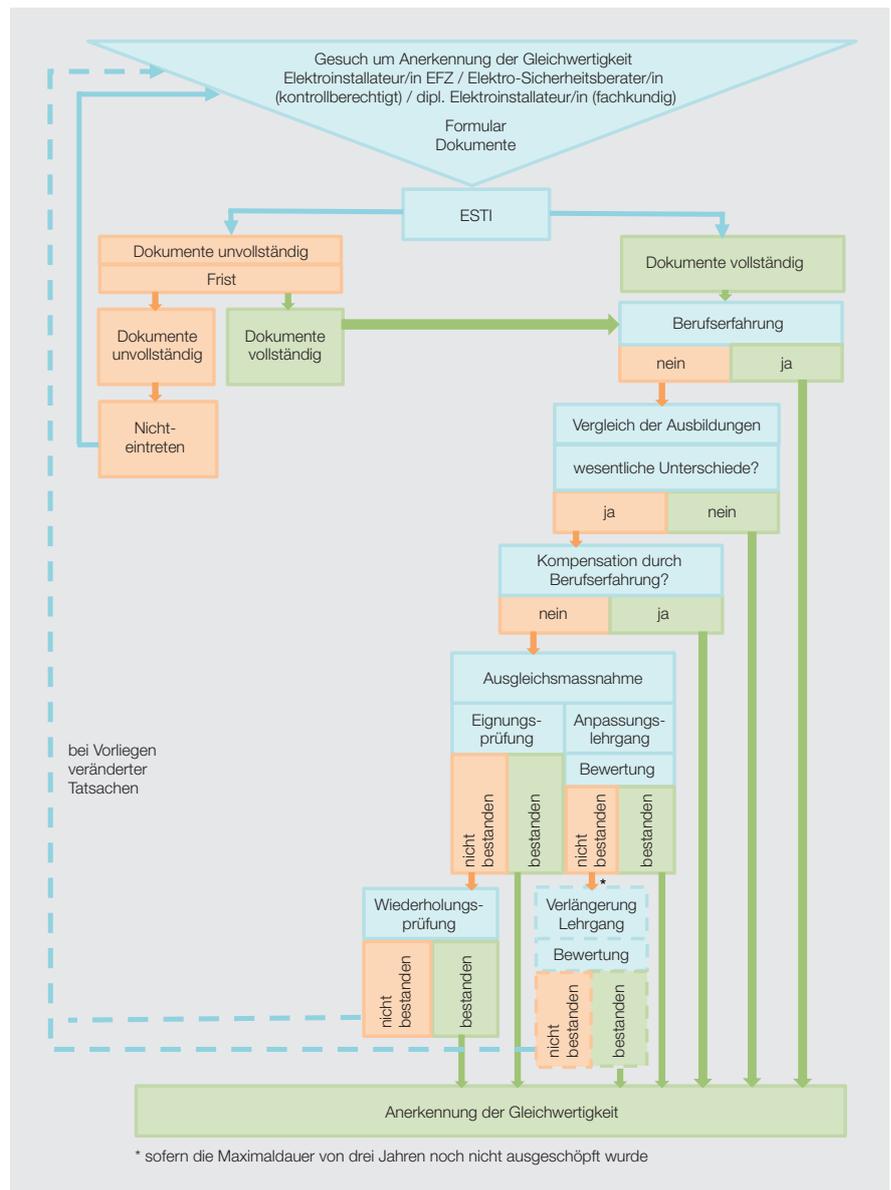
Lassen sich aufgrund des Vergleichs der Ausbildungen keine wesentlichen Unterschiede feststellen, verfügt das ESTI die Gleichwertigkeit der Ausbildungen und erteilt gegebenenfalls die beantragte Bewilligung.

Ergeben sich hingegen aus dem Vergleich der Ausbildungen wesentliche Unterschiede, welche Auswirkungen

auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit haben können, prüft das ESTI in einem zweiten Schritt, ob die vom Gesuchsteller in seinem Herkunftsstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen seiner Berufspraxis erlangten Kenntnisse die festgestellten wesentlichen Unterschiede aufwiegen können (Grundsatz der Verhältnismässigkeit; vgl. Art. 14 Abs. 5 RL 2005/36/EG).

Nur wenn wesentliche Unterschiede bestehen und diese nicht durch die Berufserfahrung kompensiert werden können, wird das ESTI Ausgleichsmaßnahmen verfügen (vgl. Art. 14 RL 2005/36/EG). Diese bestehen in einem Anpassungslehrgang von maximal 3 Jahren oder einer Eignungsprüfung beim ESTI. Die Dauer und Modalitäten des Anpassungslehrganges sowie der genaue In-

halt der Eignungsprüfung werden für den Einzelfall aufgrund der festgestellten Unterschiede bestimmt. Dem Gesuchsteller werden der Inhalt und die Modalitäten der Eignungsprüfung mitgeteilt. Er kann wählen, ob er den Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung absolvieren möchte. Entscheidet er sich für den Anpassungslehrgang, muss der Gesuchsteller selber eine Stelle in einem schweizerischen Betrieb, der Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung ist, finden. Es steht dem ESTI sodann frei, im Rahmen einer Bewertung des Anpassungslehrganges zu überprüfen, ob der Gesuchsteller die fehlenden Kenntnisse erlangt hat (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. g RL 2005/36/EG). Diese Bewertung kann beispielsweise im Rahmen eines Fachgesprächs erfolgen.



Verfahren für Angehörige von EU / EFTA-Staaten.

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Route de Montena 75, 1728 Rossens
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch



Gebühren

Die Gebühr für die Behandlung des Gesuchs bemisst sich nach Aufwand und auf der Grundlage der Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat (VESTI; SR 734.24). Die Gebühr kann höchstens CHF 3000.00 betragen und ist auch im Falle eines negativen Entscheides geschuldet. Gebühren, welche für eine allfällige Eignungsprüfung oder eine Bewertung des Anpassungslehrganges anfallen, werden dem Gesuchsteller separat in Rechnung gestellt.

Sprachkenntnisse

Für eine Berufsausübung in der Schweiz ist zudem erforderlich, dass der Gesuchsteller über für die Berufsausübung ausreichende Sprachkenntnisse in einer Landessprache der Schweiz (Deutsch/Französisch/Italienisch) ver-

fügt (vgl. Art. 53 RL 2005/36/EG). Er muss beispielsweise in der Lage sein, einen Rapport in einer Landessprache der Schweiz zu verfassen und mit dem ESTI zu kommunizieren. Als ausreichend gilt das Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen des Europarates (http://www.coe.int/t/dg4/linguistic/Source/Framework_FR.pdf).

Drittstaaten

Das Verfahren für Staatsangehörige von Drittstaaten - darunter sind alle Staaten zu verstehen, welche weder der EU noch der EFTA angehören - richtet sich zwar nicht nach der Richtlinie 2005/36/EG, sondern nach Art. 8 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 2 NIV i.V.m. Art. 69 – 69c der Berufsbildungsverordnung (BBV; SR 412.101), es weist aber nur geringe Unter-

schiede zu jenem Verfahren auf. Der Hauptunterschied besteht darin, dass eine Anerkennung der Gleichwertigkeit alleine aufgrund der Berufserfahrung nicht vorgesehen ist. Zudem kann eine Anerkennung nur erfolgen, wenn im Herkunftsland die gleiche Bildungsstufe erreicht wurde wie diejenige, deren Gleichwertigkeit in der Schweiz verlangt wird.

Dario Marty, Geschäftsführer

¹⁾ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die männliche Schreibform schliesst immer auch die weibliche Form mit ein.

²⁾ Für Arbeitstätigkeiten von kurzer Dauer (bis zu 90 Tagen pro Kalenderjahr) gelten die Bestimmungen zur Dienstleistungsfreiheit (Titel II der RL 2005/36/EG; vgl. ESTI-Mitteilung 6/2014: Elektroinstallationen durch Dienstleistungserbringende aus der EU/EFTA – Meldeverfahren: http://www.esti.admin.ch/de/dokumentation_mitteilungen_niv_nin.htm).